

Anlage 2

(Verpflichtung nach dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Datenschutzgesetz NRW)

Diese Verpflichtung ist gesetzlich vorgeschrieben und drückt kein Misstrauen gegenüber den Betroffenen aus.

Bedienstete und Auftragsverarbeiter, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, dürfen diese nur zur Aufgabenerfüllung verarbeiten. Sie dürfen diese Daten nicht unbefugt verarbeiten, insbesondere nicht unbefugt offenbaren (vgl. §§ 52 und 53 BDSG und § 41 DSG NRW). Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bottrop sowie sonstige Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben (zum Beispiel Auszubildende, Praktikanten, Honorarkräfte usw.), werden bei Aufnahme ihrer Tätigkeiten auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Hierzu die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen:

Bundesdatenschutzgesetz

§ 52 Verarbeitung auf Weisung des Verantwortlichen

Jede einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach einer Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist.

§ 53 Datengeheimnis

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Landesdatenschutzgesetz NRW

§ 41 Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren.

(Name, Vorname)

Bottrop, den

**Verpflichtung auf das Datengeheimnis
gemäß
§§ 52 und 53 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
und
§ 41 des Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)**

Ich bin darüber informiert, dass mir untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Diese Pflichten ergänzen die betrieblichen Geheimhaltungsvorschriften, die in vollem Umfang weiter bestehen. Sie gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Ich bin auch darüber informiert, dass in allen Aufgabenbereichen besondere Datenschutzvorschriften gelten können, die ich ebenfalls beachten muss.

Mir ist weiter bekannt, dass Verstöße gegen den Inhalt und Sinn dieser Vorschriften nach §§ 41 bis 43 BDSG sowie § 33 und § 34 DSG NRW und anderen Rechtsvorschriften mit Bußgeldern, Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden können.

Mir ist zudem bewusst, dass Verstöße im Einzelfall arbeits- bzw. dienstrechtliche und/oder haftungsrechtliche Konsequenzen haben können

Ich habe heute die Anlage 2 der Dienstanweisung Datenschutz der Stadt Bottrop (siehe Rückseite) erhalten.

(Unterschrift)